

## ZENDAS Aktuell

24.02.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

wie schon berichtet, wurde bislang die Executive Order 14086 als maßgebliche Grundlage des Data Privacy Framework (DPF) vom neuen US-Präsidenten nicht aufgehoben. Wackeln tut es dennoch. Denn ein Baustein des DPF ist das mit fünf Personen besetzte und eigentlich unabhängige Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB). Berichten zu Folge wurden im Januar drei demokratische Mitglieder aufgefordert, ihre Ämter niederzulegen. Nachdem sie dem nicht nachgekommen waren, wurden sie am 27.01.25 durch das Weiße Haus gefeuert. Kann das PCLOB noch als verlässlicher Kontrollmechanismus funktionieren? Es bleibt - in vielerlei Hinsicht- spannend.

Drittland-Transfer ist eines unserer Themen. Außerdem einige sehr hochschulspezifische Dinge: Wir beschäftigen uns damit, wie weit bei Evaluationen das Anonymitätserfordernis hinsichtlich Studierender geht und ob die Hochschulen im Rahmen einer DAAD Förderung Daten übermitteln dürfen. Zum Beschäftigtendatenschutz gibt es eine neue Äußerung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zur Verantwortung des Personalrats und der EuGH hat sich zur Kollektivvereinbarung als Rechtsgrundlage geäußert. Und zu guter Letzt haben wir in unseren AV-Mustervertrag eine Regelung zum Homeoffice aufgenommen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

### Wann liegt eine rechtfertigungsbedürftige (Weiter-) Übermittlung nach Kapitel V der DS-GVO vor?

Kapitel V Datenschutz-Grundverordnung (Art. 44 ff.) stellt besondere Voraussetzungen an die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen und etwaige sich daran anschließende Weiterübermittlungen. Der Begriff der „Übermittlung“ in diesem Sinne

wird in der DS-GVO aber nicht definiert. Auf unserer neuen Webseite gehen wir einzelnen Punkten und Fragestellungen dazu nach und stellen Konstellationen, die für Hochschulen interessant sein könnten, samt den dabei zu erfüllenden Anforderungen in einer Überblickstabelle dar.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/begriff.html>

**Hinweis:**  
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### Datenschutzrechtliche Verantwortung des Personalrats

Die Frage, ob der Personalrat einer Hochschule selbst datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist, wird schon lange – auch vor Geltung der DS-GVO – diskutiert. Deshalb gibt es unsere Webseite dazu auch

schon eine ganze Weile. Nun haben wir sie aktualisiert und um eine Äußerung der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde ergänzt, die diese auf Nachfrage von uns gemacht hat:

[https://www.zendas.de/themen/personalrat\\_verantwortlichkeit.html](https://www.zendas.de/themen/personalrat_verantwortlichkeit.html)

### Dienstvereinbarung als (alleinige) Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung?

Art. 88 Abs. 1 DS-GVO sieht vor, dass Mitgliedstaaten u.a. durch „Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ vorsehen können. Davon haben sowohl der Bundes-

gesetzgeber als auch die Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht.

Dass das nicht bedeutet, dass man in einer Kollektivvereinbarung „frei von der Leber weg“ Datenverarbeitungen vereinbaren kann, die im Widerspruch zu geltendem Recht stehen, ist keine Neuigkeit. Der EuGH hat dies nun klargestellt.

[https://www.zendas.de/themen/rechtsgrundlage\\_dienstvereinbarung.html](https://www.zendas.de/themen/rechtsgrundlage_dienstvereinbarung.html)

### Anonymität Studierender bei Evaluationen

§ 5 Abs. 5 S. 2 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes fordert, dass die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltung anonym sein müssen. Die Formulierung ist nicht ganz eindeutig: Gilt das Anonymitätserfordernis hinsichtlich Studierender nur bei Befragungen zu Lehr-

veranstaltungen oder auch darüber hinaus, z.B. bei Befragungen zu Studienabschnitten und Studienbedingungen? ZENDAS hat sich auf die Suche nach dem Willen des Gesetzgebers gemacht, ihn gefunden und auf unserer bestehenden Webseite unter der Überschrift „Anonymität der Befragten“ ergänzt:

<https://www.zendas.de/themen/evaluation/lehrevaluation.html>

## Info-Server Aktuell

### Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen einer DAAD Förderung

Förderprogramme im Hochschulbereich gibt es viele. Einer der Träger von Förderprogrammen ist der Deutsche Akademische Austauschdienst e.V. (DAAD). Und eines dieser Förderprogramme ist die „FIT Förderung internationaler Talente zur Integration in Studium und Arbeitsmarkt“. Naheliegender ist, dass eine fördernde Stelle nachprüfen möchte, ob ein Förderprogramm erfolgreich ist und insbesondere die beab-

sichtigten Maßnahmen gezielt verbessert. Aus diesem Grund war der DAAD an eine Universität herantreten und hat eine Abfrage von Daten Studierender, die am genannten Förderprogramm partizipiert haben, angekündigt. Mit der Frage, ob eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden an den DAAD datenschutzrechtlich zulässig ist, beschäftigt sich unsere neue Webseite

[https://www.zendas.de/themen/Datenuebermittlung\\_DAADFoerderung.html](https://www.zendas.de/themen/Datenuebermittlung_DAADFoerderung.html)

### Änderung am Muster AV-Vertrag

Die Praxis zeigt: Es gibt kaum einen Auftragsverarbeiter, der seinen Beschäftigten nicht auch „mobiles Arbeiten“ zugesteht. Wir haben daher unseren Mustervertrag an die Lebenswirklichkeit angepasst. „Mobiles Ar-

beiten“ beim Auftragsverarbeiter wird jetzt grundsätzlich zugelassen. Dies birgt aber Risiken für den Verantwortlichen, denen wir mit einer neuen Regelung in unserem Mustervertrag begegnen wollen:

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/muster.html>

#### Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690  
Fax: 0711 / 6858 3689  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

**Verantwortlich:**  
Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team